

VG Trier-Land - Änderung des Flächennutzungsplanes Wohnen und Gewerbe zur Ausweisung eines Sondergebietes „Brandschutz- und Ausbildungszentrum Echternacher Hof“ auf Gemarkung der Ortsgemeinde Newel

Auswertung der die im Rahmen der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplanes Wohnen und Gewerbe gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 12.07.2023 beschlossen und ist am 04.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf hat mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.08.2023 bis 06.09.2023 öffentlich ausgelegen.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

II. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.07.2023 mit Frist bis zum 06.09.2023 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Parallel hierzu erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

In der nachstehenden Tabelle sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie die Nachbargemeinden gelistet, die im Verfahren beteiligt wurden. In der Spalte „Datum der Rückäußerung“ sind die eingegangenen Stellungnahmen mit Datum vermerkt. Soweit in der Spalte „Anmerkungen“ der Hinweis „keine Anregungen (k.A.)“ gegeben wird, kann die Planungsträgerin davon ausgehen, dass die abgegebene Stellungnahme keine planungsrelevanten Aspekte oder Hinweise enthält. Diese Stellungnahmen werden in der dann folgenden Wiedergabe der „relevanten“ Einzelstellungen nicht aufgeführt.

Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt.

	Name und Anschrift der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange					Datum Rück- äußerung	Anmer- kungen
1	Kreisverwaltung Trier-Saarburg	Referat 113 - Kreisentwicklung	Willy-Brandt-Platz 1	54290	Trier	13.09.2023	Verbände 22.08.2023
2	Kreisverwaltung Trier-Saarburg	Referat 104 - ÖPNV	Willy-Brandt-Platz 1	54290	Trier		
3	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Außenstelle Trier	Gartenfeldstraße 12a	54295	Trier	11.08.2023	
4	Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.	Kreisverband Trier-Saarburg	Gartenfeldstr. 12	54295	Trier		

	Name und Anschrift der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange						Datum Rück- äußerung	Anmer- kungen
5	Westnetz GmbH		Eurener Straße 33	54294	Trier			
6	Westnetz GmbH	DRW-S-LK-TM	Florianstr. 15 - 21	44139	Dortmund			
7	Amprion GmbH		Robert-Schuman-Straße 7	44263	Dortmund	07.08.2023	k.A.	
8	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	Deworastraße 8	54290	Trier	30.08.2023		
9	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	Regionalstelle Gewerbeaufsicht	Deworastraße 8	54290	Trier	15.08.2023		
10	Landesbetrieb Mobilität (LBM) Trier		Dasbachstraße 15 c	54292	Trier			
11	LBM Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Luft- verkehr	Außenstelle Flughafen Hahn	Gebäude 667C	55483	Hahn- Flughafen			
12	Landesamt für Geologie und Bergbau		Emy-Roeder-Straße 5	55129	Mainz			
13	VG Trier-Land	Sachgebiet 2.3-Abgaben	Im Haus					
14	Verbandsgemeindewerke Trier-Land		Bischofstraße 7	54311	Trierweiler			
15	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel		Tessenowstraße 6	54295	Trier	21.08.2023	k.A.	
16	Planungsgemeinschaft Region Trier		Deworastraße 8	54290	Trier			
17	Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP	Direktion Landesarchäologie Außenstelle Trier	Weimarer Allee 1	54290	Trier	14.08.2023		
18	Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP	Direktion Landesdenkmalpflege	Schillerstraße 44 – Ehrthaler Hof	55116	Mainz			
19	Deutsche Telekom Technik GmbH	TI NL Mitte, PTI 14 Bauleitplanung	Polcher Str. 15-19	56727	Mayen	21.08.2023	k.A.	
20	Vodafone GmbH	Vodafone Deutschland GmbH	Zurmaiener Straße 175	54292	Trier			
21	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Zimmer 2.1.15	Südwestpark 35	90449	Nürnberg			
22	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel- Mosel		Im Viertheil 24	54470	Bernkas- tel-Kues	04.09.2023	k.A.	
23	Zweckverband ART		Postfach 47 20	54237	Trier	28.08.2023		
24	Handwerkskammer		Loebstraße 18	54292	Trier	01.08.2023	k.A.	
25	Industrie- und Handelskammer		Herzogenbuscher Straße 12	54292	Trier	05.09.2023		

	Name und Anschrift der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange					Datum Rück- äußerung	Anmer- kungen
26	Agentur für Arbeit		Dasbachstr. 9	54292	Trier		
27	Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel		Auf Omesen 2	54666	Irrel		
28	Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land		Hubert-Prim-Straße 7	54634	Bitburg		
29	Verbandsgemeindeverwaltung Speicher		Bahnhofstraße 36	54662	Speicher		
30	LBB Rheinland-Pfalz Landau	Abt. Pipeline-Maßnahmen	Postfach 1340	76803	Landau		
31	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra 13 TÖB	Fontainengraben 200	53123	Bonn	01.08.2023	k.A.
32	Bundeswehr Dienstleistungszentrum Mayen		Holler Pfad 6	56727	Mayen		
33	Landesbetrieb LBB		Paulinstraße 58	54292	Trier	04.08.2023	k.A.
34	VRT Verkehrsverbund Region Trier GmbH		Deworastr. 1	54290	Trier	29.08.2023	k.A.
35	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		Am DFS-Campus 10	63225	Langen	10.08.2023	k.A.
36	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	Referat 41 Raumordnung, Landesplanung	Stresemannstrasse 3-5	56068	Koblenz		
37	Flugplatz Trier		Flugplatz Tower	54343	Föhren		
38	Arcelor Mittal Bremen GmbH		Carl-Benz-Strasse 30	28237	Bremen		
39	KNE Eifel		Michelbach 1	54595	Prüm-Niederprüm	09.08.2023	k.A.

1. Kreisverwaltung Trier-Saarburg, 13.09.2023	
Anregung	Kommentierung
<p>nach Beteiligung der Fachstellen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Begründung</p> <p>Zu 5.1 Geplante Bebauung und Nutzung und 9.3 Immissionsschutz:</p> <p>Hier sollte eine ausführliche Nutzungsbeschreibung erfolgen, um eventuell auftretende Beeinträchtigungen in Bezug auf die vorhandene Umgebungsbebauung prüfen zu können.</p>	<p>Die Ausführungen in der Begründung sind bewusst offengehalten: „auch andere Einrichtungen des Gemeinbedarfes bzw. öffentliche Betriebe könnten demnach zulässig und durch Bebauungsplan konkretisierbar sein.“</p> <p>Punkt 5.1 sollte auf der Grundlage der aktuellen Planung, soweit für die Ebene des FNP sinnvoll, redaktionell ergänzt werden.</p> <p>Zu den Fragestellungen des Immissionsschutzes ist unter Punkt 9.3 der Begründung zum Entwurf bereits dargelegt, dass der Betrieb der geplanten öffentlichen Einrichtung keine Belastungen auf die benachbart vorhandene und auch mögliche Bebauung bzw. Nutzung im angrenzenden Mischgebiet ausüben wird und die Frage der zu erwartenden Geräuschbelastungen im konkreten Planungsfall lösbar ist.</p> <p>Öffentliche Betriebe und somit auch Feuerwehren sind grundsätzlich im Mischgebiet zulässig. Bei der geplanten Größenordnung des Brandschutz- und Ausbildungszentrums wird der zulässige Rahmen des Mischgebietes voraussichtlich verlassen, darum ist Fläche für Gemeinbedarf dargestellt. Die Begründung kann durch Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung vertieft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Erschließung über den vorhandenen Wirtschaftsweg, der zwischen dem Änderungsbereich und der vorhandenen Bebauung im Nordosten liegt, sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden. • Die Ausrichtung des Gebäudes soll in Richtung Süden/Südosten erfolgen, um die Landesstraße im Einsatzfall so schnell als möglich zu erreichen und die benachbarte Bebauung zumindest teilweise durch das Gebäude abzuschildern. • Sofern geräuschintensive Nutzungen, wie z.B. die Stellplatzanlage für PKW, an der Nordostseite des Geltungsbereiches errichtet werden, um das Hauptgebäude von der Nachbarbebauung soweit als möglich abzurücken, ist die Einrichtung von immissionsschützenden Anlagen, z.B. einer Lärmschutzwand, insbesondere bei Übungsbetrieb in den späteren Abendstunden (nach 22 Uhr), zu prüfen. Entsprechende Flächen sind festzusetzen. <p>Vgl. auch die Stellungnahme der SGD Nord, Gewerbeaufsicht, Punkt 9.</p>

<p>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde</p> <p>Gegenüber der Planung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken.</p> <p>Wir weisen allerdings darauf hin, dass im Umweltbericht der sich ergebende Ausgleichsbedarf darzulegen ist und welche möglichen Kompensationsflächen in Frage kommen.</p>	<p>Der Bebauungsplan ist mittlerweile weiterentwickelt worden, auf die beabsichtigten Ausgleichsmaßnahmen sollte redaktionell ergänzend nun auch in der Begründung zum FNP eingegangen werden, siehe Punkt 10.2. Das Ausgleichskonzept setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches: Eingrünung und Durchgrünung • Auf den südlich angrenzenden Flächen im Übergang zur Landesstraße: Aufwertung der dort brachliegenden Flächen, Straßenbegleitgrün • Entsiegelung einer Teilfläche des ehem. Sportplatzes der Ortsgemeinde Newel • Bei Bedarf: Entnahme von zwei Zwickelflächen aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung
<p>Brandschutztechnische Stellungnahme</p> <p>Gegen die o. a. Teilfortschreibung des FNP Wohnen und Gewerbe bestehen in brand-schutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgeführt wird:</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Löschwasserversorgung muss auf dem gesamten Gelände eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.). <p>Zur Löschwasserversorgung muss auf dem gesamten Gelände eine Löschwassermenge von mindestens 1600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die ansetzbaren Löschwasser-Entnahmestellen bestimmen sich nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 und sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Trier-Saarburg abzustimmen. • Eine Sicherstellung der Löschwassermenge durch in dem Gebäude stationierten Ein-satzfahrzeuge ist nicht zulässig. <p><u>Flächen für die Feuerwehr</u></p> <p>Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die Anlage E „Richtlinie</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft nur indirekt den Flächennutzungsplan. Die Anregungen der Feuerwehr können für die dargestellte Nutzung erfüllt werden, die Umsetzung der Planung ist möglich.</p> <p>Die Information wird zur Kenntnis gegeben. Die Löschwasserversorgung ist begrenzt. Soweit die leitungsgebundene Löschwassermenge nicht ausreichend ist, wird die fehlende Löschwassermenge über den Aufbau eines Pendelverkehrs mit Tanklöschfahrzeugen anderer Standorte zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Information betrifft die konkrete Bauleitplanung bzw. die Projektplanung und wird zur Kenntnis gegeben.</p>

<p>über Flächen für die Feuerwehr“ der VV des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, MinBl. S.234“ anzuwenden.</p> <p>Die Festlegung der Flächen für die Feuerwehr ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Trier-Saarburg abzustimmen.</p> <p><u>Hinweise zum Bauantrag</u></p> <p>Es wird empfohlen, einen Entwurf anzufertigen und diesen bezüglich der grundsätzlichen brandschutztechnischen Anforderungen mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Trier-Saarburg, vor Einreichung des Bauantrages, abzustimmen. Eine abschließende brandschutztechnische Stellungnahme erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p>	<p>Die Empfehlung betrifft die Projektplanung und wird zur Kenntnis gegeben.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Den Anregungen wird gemäß den Ausführungen in der Kommentierung gefolgt. Die Begründung ist zum Thema Immissionen und zum Thema Ausgleichskonzept entsprechend redaktionell zu ergänzen.</p> <p>Die Informationen zum Thema Brandschutz werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen nicht den Flächennutzungsplan.</p>	

<p>Zu 1. BUND und Pollichia (Aufforderung durch die Kreisverwaltung – Beteiligung der Naturschutzverbände), 22.08.2023</p>	
<p>Anregung</p>	<p>Kommentierung</p>
<p>die Naturschutzverbände BUND und Pollichia nehmen gemeinsam zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Nach der vorliegenden Planung und den beigefügten Unterlagen sehen wir keine grundlegenden Bedenken.</p> <p>Die Planungsfläche liegt im Bereich von Flächen für Landwirtschaft mit Planung „gemischte Baufläche“ nach geltendem FNP. Außerdem liegt die Flächen im Bereich „Vorrangflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit städtebaulichen Vorhaben“ (vgl. auch „Begründung S. 11“). Es ist im Rahmen der weiteren Planung zu prüfen, ob auf der Fläche bereits Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Fläche festgelegt wurden bzw. in Planung sind.</p> <p>Nach Aussage im Kap. 9 wird die Fläche aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt (Grünland). Schutzgebiete bzw. schützenswerte Flächen liegen alle außerhalb des Planungsbereichs, die nächstgelegenen Flächen aus dem amtlichen Biotopkatasters liegen in einer Entfernung von 600 – 800 m zum Planungsbereich.</p> <p>Die verkehrliche Anbindung über die B51 kann als gut eingestuft werden.</p> <p>Wünschenswert und auch in der zukünftigen Planung mit einzuschließen ist:</p>	<p>Es sind keine festgesetzten oder planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen für der Fläche definiert.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Eingrünung des zukünftigen BAZ unter Einbeziehen der benachbarten Bebauung des Echternacher Hofes (Eingrünung der Ortsrandlage) - Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Lufthygiene, Ausrichtung der Gebäude zur optimalen Nutzung regenerativer Energien (Solarnutzung), Nutzung sollte im Bplan festgeschrieben werden - Erstellen eines Entwässerungskonzeptes, die Möglichkeit der Rückhaltung des Niederschlagswassers auf der Fläche sollte Vorrang haben vor der Ableitung (zusätzliche Rückhaltung im benachbarten Rückhaltebecken des LBM ist zu prüfen) - Weiterhin wäre die Fassaden- und Dachbegrünung, wenn möglich, zu berücksichtigen - Verkehrssituation ist auch hinsichtlich des Klimaschutzes zu prüfen: Straßenbegleitgrün) - Ausgleich ist im Bplan auszuarbeiten und festzulegen. 	<p>Die genannten Anregungen sind in der Begründung bzw. dem Umweltbericht zum Flächennutzungsplan grundsätzlich dargelegt, siehe Punkt 5.4 der Begründung und 10.2 zum Umweltbericht. Im Wesentlichen betreffen sie aufgrund ihrer Bestimmtheit jedoch die Festsetzungsmöglichkeiten des Bebauungsplanes und werden dorthin verwiesen.</p>
---	--

Beschlussvorschlag:
Die Anregungen aus der Stellungnahme sind für die vorliegende Ebene des Flächennutzungsplanes in der Planung berücksichtigt. Anregungen, die für den Bebauungsplan maßgeblich sind, werden dorthin verwiesen.

3. Landwirtschaftskammer, 11.08.2023	
Anregung	Kommentierung
<p>wie bereits in unserer Stellungnahme vom 27.07.22 dargelegt, kann es durch die umgebenden landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung zu Geruchs-, Staub- und Lärmemissionen kommen, die durch ein Gutachten zu ermitteln sind. Dies ist bislang nicht geschehen und wurde in den vorgelegten Unterlagen auch nicht thematisiert.</p>	<p>Die zitierte Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 27.07.2022 betrifft das Verfahren zur Fortschreibung des FNP in Bezug auf die Entwicklung des Wohnbaugebietes „Rotherd“, nicht jedoch das hier gegenständliche Verfahren. Zum hier gegenständlichen Verfahren ist eine Stellungnahme vom 29.09.2022 eingegangen, die jedoch ausschließlich den Flächenverlust für die Landwirtschaft und nicht die Immissionsproblematik der Landwirtschaft thematisiert.</p> <p>Auf die nun vorliegende Stellungnahme ist wie folgt einzugehen:</p> <p>Östlich des Geltungsbereiches liegen zwei Betriebe, die in erster Linie Rinderhaltung betreiben. Abstandsregelungen liegen in Rheinland-Pfalz hierzu nicht vor. Da auch -anders als bei der Schweinehaltung- keine VDI-Richtlinien vorhanden sind (vgl. VDI 3471 zur Tierhaltung Schweine) hat das Land Nordrhein-Westfalen in Umsetzung der TA Luft eine Abstandsregelung für Rinderhaltung erlassen. Diese rechnet die in der o.g. VDI-Richtlinie beurteilten Großvieheinheiten (GV) für Schweine in Rinder um. Die Geruchsimmissionen von Rindern entsprechen demnach einem Viertel der Emissionen von Schweinen.</p> <p>Zur Ermittlung von Mindestabständen kann mit der bestimmten GV-Zahl anhand der sog. „Schweine-Kurve“ der TA Luft (Abb. 1, Nr. 5.4.7.1 TA Luft) ein Mindestabstand bestimmt werden.</p>

	<p>Die Tierzahlen wurden abgefragt (25.09.2023).</p> <p>Antoniushof Nord: rd. 50 Milchkühe + Nachzucht = rd. 115 Tiere = 28,75 GV</p> <p>In der Abstandskurve ist hierzu kein Wert mehr angegeben, der erforderliche Abstand liegt somit unter 150 m. Vorhandener Abstand: rd. 200 m.</p> <p>Antoniushof Süd: rd. 250-300 Rinder – Mittelwert 280 = 70 GV – Abstand lt. Kurve bei ca. 210-220 m.</p> <p>Bei einer Zusammenfassung der beiden Werte läge der erforderliche Abstand im Bereich des vorhandenen Abstands von rd. 230 m des südlichen, größeren Betriebs.</p> <p>Bei der Abstandskurve wird die Wohnbebauung beurteilt. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Überplanung um eine einem Misch- oder Gewerbegebiet vergleichbare Nutzung in baulichen Anlagen, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Diese dürfen gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) stärkeren Geruchsbelastungen ausgesetzt sein als Wohnnutzung (0,15 % der Jahresstunden gegenüber 0,10 %). Bei landwirtschaftlichen Genehmigungen sind zudem die bereits vorhandenen schützenswerten Nutzungen im Bereich Echternacher Hof und Ralingen-Olk zugrunde zu legen. Aufgrund der überschlägigen Ermittlung ist davon auszugehen, dass eine planungsrechtlich relevante Immissionsbelastung des geplanten Feuerwehrstandortes auszuschließen ist. Die Begründung bzw. der Umweltbericht sollten redaktionell ergänzt werden.</p>
<p>Weiterhin werden zum jetzigen Planungsstand noch keine Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Wir möchten darauf hinweisen, dass wir jegliche Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen aus agrarstrukturellen Belangen ablehnen.</p>	<p>In der Umgebung des Geltungsbereiches sind großflächig „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im geltenden Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung dargestellt. Sofern sich die geplanten Ausgleichsmaßnahmen darauf bewegen, waren sie bereits im Rahmen der Aufstellung des FNP in die Abwägung eingestellt, auch wenn es sich um Suchräume und nicht um konkrete Flächendarstellungen handelt.</p> <p>Die Anregung sollte darum zurückgewiesen werden.</p> <p>Wie auch in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde angefordert, soll das Ausgleichskonzept auch mit FNP beschrieben werden. Dies ist nach mittlerweile erfolgter Weiterentwicklung der dortigen Planung möglich: Neben den Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches und auf den südlich angrenzenden Flächen im Übergang zur Landesstraße soll die Entsiegelung des Sportplatzes als Ausgleichsmaßnahme entwickelt werden. Ergänzend ist die Entnahme von zwei Zwickelflächen aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung möglich. Insofern sind in der Tat keine Flächen für die Landwirtschaft betroffen.</p> <p>In der Begründung sollte unter Punkt 10.2 das Konzept wie beschrieben dargelegt werden. Siehe hierzu auch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Tabelle 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches: Eingrünung und Durchgrünung

	<ul style="list-style-type: none"> • Auf den südlich angrenzenden Flächen im Übergang zur Landesstraße: Aufwertung der dort brachliegenden Flächen, Straßenbegleitgrün • Entsiegelung einer Teilfläche des ehem. Sportplatzes der Ortsgemeinde Newel • Bei Bedarf: Entnahme von zwei Zwickelflächen aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung
--	---

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zurückgewiesen, gemäß der Darlegungen in der Kommentierung ist kein Geruchsgutachten erforderlich.

Der Anregung zum Ausgleichskonzept wird gefolgt, die geplanten Maßnahmen sind in der Begründung redaktionell zu ergänzen.

8. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 30.08.2023

Anregung	Kommentierung
<p>vom Plangebiet wird kein Wasserschutzgebiet, kein Oberflächengewässer und keine im Bodenschutzkataster des Landes kartierten Bodenschutzflächen betroffen.</p> <p>Für die Niederschlagswasserbewirtschaftung ist noch ein Entwässerungskonzept vorzulegen.</p>	<p>Die Informationen werden zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Das Entwässerungskonzept wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens erstellt, die Information wird zur Kenntnis gegeben.</p>

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, es ist kein Beschluss erforderlich.

9. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 15.08.2023

Anregung	Kommentierung
<p>ich verweise auf meine Stellungnahme vom 26.09.2022 im Rahmen der TÖB-Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, die inhaltlich auch für die weitere konkretere Planung gültig bleibt. Der Immissionsschutz bleibt auf Ebene der Aufstellung des Bebauungsplanes abzuprüfen.</p> <p>Im aktuellen Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB bestehen daher aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Teilfortschreibung des FNP.</p>	<p>Die immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen zur möglichen Lärmbelastung der Anlieger im Bereich Echternacher Hof werden im Bebauungsplanverfahren bearbeitet, Maßnahmen werden festgesetzt. Die Begründung zum FNP sollte entsprechend um die Information redaktionell ergänzt werden, dass das Thema Immissionsschutz im Bebauungsplan zu berücksichtigen ist:</p> <p>Die Begründung kann durch Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung vertieft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Erschließung über den vorhandenen Wirtschaftsweg, der zwischen dem Änderungsbe- reich und der vorhandenen Bebauung im Nordosten liegt, sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ausrichtung des Gebäudes soll in Richtung Süden/Südosten erfolgen, um die Landesstraße im Einsatzfall so schnell als möglich zu erreichen und die benachbarte Bebauung zumindest teilweise durch das Gebäude abzuschirmen. • Sofern geräuschintensive Nutzungen, wie z.B. die Stellplatzanlage für PKW, an der Nordostseite des Geltungsbereiches errichtet werden, um das Hauptgebäude von der Nachbarbebauung soweit als möglich abzurücken, ist die Einrichtung von immissionsschützenden Anlagen, z.B. einer Lärmschutzwand, insbesondere bei Übungsbetrieb in den späteren Abendstunden (nach 22 Uhr), zu prüfen. Entsprechende Flächen sind festzusetzen.
--	--

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Begründung zum FNP ist um Vorgaben zum Immissionsschutz an die verbindliche Bauleitplanung redaktionell zu ergänzen.

17. GDKE Landesarchäologie, 14.08.2023

Anregung

Stellungnahme zum FNP:

im Rahmen o. g. Planungsverfahrens haben wir bereits während der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme durch Herrn Dr. Heimerl abgegeben (21.09.2022), weshalb im Bereich des Planvorhabens 2023 eine geophysikalische Prospektion durchgeführt wurde. Nach Auswertung der Prospektionsergebnisse hat sich dieser Verdacht nicht bestätigt, weshalb die Landesarchäologie-Außenstelle Trier keine Bedenken mehr bezüglich des Vorhabens äußert.

Konkrete Stellungnahme zur Prospektion, mit gleichem Datum:

uns wurde am 11.08.2023 der Bericht zur Magnetik-Prospektion in Newel (im Rahmen des TöB-Verfahrens Bauungsplan "Feuerwache" in Newel / Brandschutz- und Ausbildungszentrum) übermittelt. Anhand der uns vorliegenden Akten hatten wir den Geltungsbereich in unserer Stellungnahme vom 27.03.2023 als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Nach Auswertung der Prospektionsergebnisse hat sich dieser Verdacht nicht bestätigt, weshalb die Landesarchäologie-Außenstelle Trier keine Bedenken mehr bezüglich des Vorhabens äußert.

Wir verweisen auf die gesetzliche Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde (§ 16–21 DSchG RLP), falls solche bei den kommenden Bauarbeiten zu Tage treten.

Kommentierung

Das Ergebnis der Auswertung wird zur Kenntnis gegeben, eine Information zum Ergebnis der Prospektion sollte redaktionell in die Begründung aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis der Prospektion wird zur Kenntnis genommen, eine Information dazu ist redaktionell in die Begründung aufzunehmen.

23. Zweckverband ART, 28.08.2023	
Anregung	Kommentierung
<p>mit Ihrer Mail vom 01.08.2023 geben Sie uns die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum oben genannten Bebauungsplan. Hiermit möchten wir Sie über die notwendigen Voraussetzungen für eine satzungsgemäße Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet des A.R.T. informieren und bitten, diese bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Grundlage für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist die Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwertung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Trier und den Landkreisen Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Landkreis Vulkaneifel durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) vom 17.12.2015 in der jeweils aktuellen Fassung. Hierin ist unter anderem auch die ordnungsgemäße Bereitstellung von Abfallsammelbehältern und allen weiteren Abfällen geregelt (§§ 14 Absätze 3 und 4, 15 Absatz 8, 23 Absatz 5).</p> <p>Um das Befahren der geplanten Straßen mit den Abfallsammelfahrzeugen des A.R.T. zu ermöglichen, müssen die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen gemäß der DGUV Information 214-033 (aktueller Stand) berücksichtigt werden. Hierbei sind insbesondere die Kapitel 3 „Anforderungen an die Gestaltung von Straßen“ sowie Kapitel 4 „Wendeanlagen“ zu beachten. Sofern die sicherheitstechnischen Aspekte bei der Planung und Umsetzung keine Anwendung finden, ist eine Abholung der Abfälle vor den betreffenden Grundstücken nicht möglich. Die betroffenen Überlassungspflichtigen müssen in diesem Fall gemäß der einschlägigen Satzungsregelungen die Abfälle zu einem anderen geeigneten Aufstellort bringen. Dies ist in der Regel die nächste sicher zu befahrende Straße.</p> <p>Im Folgenden haben wir die technischen Details zur aktuell eingesetzten Fahrzeugtechnik und die daraus resultierenden Vorgaben zur Befahrbarkeit von Straßen zusammengefasst:</p> <p>Tragfähigkeit: mindestens 40 Tonnen</p> <p>Fahrbahnbreite: ohne Begegnungsverkehr mindestens 3,05 m, mit Begegnungsverkehr mindestens 4,75 m</p> <p>Schleppkurven: Der Überhang eines Abfallsammel1fahrzeuges ist zu berücksichtigen (schwenkt stark aus), daher mindestens 3,00 m</p> <p>Durchfahrhöhe: mindestens 4,00 m (beachtet werden müssen hierbei auch Bäume/Äste sowie Straßenlaternen etc.)</p> <p>Fahrbahngestaltung: seitliches Abrutschen/Umstürzen muss verhindert werden (z. B. durch befestigte Bankette)</p> <p>Ein- und Ausfahrten: vgl. Fahrbahnbreite sowie Schleppkurven sowie die Anlage bezüglich des Wendekreises. In der Ein- und Ausfahrt sollte die Fahrbahnbreite mindestens 5,50 m betragen und in diesem Bereich zudem rundherum eine Freifläche von 1,00 m ausweisen, sodass beim Ausschwenken der Fahrzeugüberhänge keine Schäden entstehen (keine Straßenlaternen, Bäume, Verkehrsschilder, Hecken usw.).</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft die verbindliche Bauleitplanung sowie die konkrete Erschließungs- und Projektplanung und sollte nach Kenntnisnahme an diese weitergeleitet werden.</p>

<p>Bodenschwellen: Fahrbahnen müssen möglichst eben sein, und bei auftretendem Gefälle oder Steigung darf der Übergang zur davorliegenden Fahrbahn nicht abrupt erfolgen (ein Aufsetzen des Heckteils bzw. der Trittbretter muss verhindert werden).</p> <p>Privatstraßen: Werden grundsätzlich nicht befahren.</p> <p>Sofern vorhanden oder geplant:</p> <p>Wendeanlagen:</p> <p>Wendekreise/Wendeschleifen sind stets zu bevorzugen und dann geeignet, wenn ein Wendemanöver in einem Zug ermöglicht wird, ohne dass z. B. der Bordstein überfahren wird.</p> <p>Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m ausweisen und in diesem Bereich zudem rundherum eine Freifläche von 1,00 m ausweisen, sodass beim Ausschwenken der Fahrzeugüberhänge keine Schäden entstehen (keine Straßenlaternen, Bäume, Verkehrsschilder, Hecken usw.). Pflanzinseln sollen erst ab einem Wendekreisdurchmesser von mehr als 25,00 m geplant werden. Hierbei muss der Rand der Pflanzinsel überfahrbar sein.</p> <p>Wendehämmer sind dann zulässig, wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz kein Wendekreis bzw. keine Wendeschleife realisiert werden kann. Diese sind jeweils stets zu bevorzugen.</p> <p>Für Ihre weitere Planung erhalten Sie in der Anlage neben der aktuellen Abfallsatzung des A.R.T. und der DGUV-Information 214-003 zudem eine technische Zeichnung eines aktuell eingesetzten Abfallsammelfahrzeugs sowie einer Darstellung des benötigten Wendekreises.</p>	
--	--

Beschlussvorschlag:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die verbindliche Bauleitplanung sowie die Projektplanung weitergeleitet, es ist kein Beschluss erforderlich.

25. Industrie- und Handelskammer, 05.09.2023	
Anregung	Kommentierung
<p>vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Aufstellung des Teilfortschreibung des Flächennutzungsplan Trier-Land – Teilbereich Wohnen und Gewerbe – für den Bereich der Ortsgemeinde Newel, Echternacher Hof stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen. Von uns zu vertretende Belange der Wirtschaft stehen der ge-</p>	<p>Die zustimmende Aussage wird zur Kenntnis gegeben.</p>

<p>planten Errichtung eines Brandschutz- und Ausbildungszentrums (BAZ) im Bereich „Echternacher Hof“ der Ortsgemeinde Newel nicht entgegen. Auch Hinweise unserer Mitgliedsbetriebe auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Planung liegen uns nicht vor.</p>	
<p>Hinweisen möchten wir auf eine eher missverständliche Formulierung in Kapitel 1, Absatz 2, 1. Satz der Begründung. Die Formulierung suggeriert die Zusammenlegung der in den einzelnen Ortsgemeinden befindlichen Wehren, was nach unserer Kenntnis nicht Gegenstand der Planung ist.</p>	<p>Der Satz „Derzeit befinden sich die Wehren noch verteilt in den einzelnen Ortsgemeinden.“ Ist in der Tat missverständlich. Die Begründung sollte entsprechend redaktionell angepasst werden:</p> <p>„Die in den einzelnen Ortsgemeinden vorhandenen Feuerwehrstandorte sind von der Planung nicht betroffen. Es werden die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines zentralen Koordinations-, Leit- und Ausbildungszentrums der Verbandsgemeinde geschaffen“.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt, die Begründung ist in ihrem zweiten Absatz redaktionell zu ergänzen.</p>	